

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821**

23.12.1821 (Nr. 354)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 354.

Sonntag, den 23. Dez.

1821.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitzung am 7. Dez.) — Kurheffen. — Würtemberg. (Königl. Dekret über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels.) — Frankreich. (Pairskammer.) — Preussen. — Türkei. — Anzeiger.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 7. Dez. Oesterreich: Der kais. böh. präsident Herr Gesandte übergibt nachträglich zu der Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze den 47. Band der politischen Gesetze und Verordnungen für die böh. böhmischen und galizischen Erbländer, welcher die vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1819 ergangenen Verordnungen enthält. — Großherzogthum Hessen: Der großherzogl. hess. Herr Bundestagsgesandte übergibt für die Bundesbibliothek: 1) Eigenbrodts Handbuch der großherzogl. hess. Verordnungen vom Jahre 1803 an, in 4 Bänden. 2) Die Sammlung der großherzogl. hess. Verordnungen vom Aug. 1806 bis 30. Jun. 1819, in 3 Bänden. 3) Das großherzogl. hess. Regierungsblatt vom 1. Jul. 1819 bis 31. Dez. 1820. 4) Die Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in den Jahren 1820 und 1821. 8 Bände in 24 Heften. — Großherzogl. und Herzogl. sächsische Häuser, für Weimar: Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen, Weimar-Eisenach sind der Erfüllung des Gesuchs des Herrn Grafen v. Marshall, wegen Erhöhung der Pension desselben bis auf 6000 Gulden jährlich, und Nachzahlung von jährlich 2000 Gulden, vom 1. Jun. 1814 an, zwar keineswegs entgegen; da Sie jedoch bei der Frankfurter Ausgleichungskommission, und insbesondere bei dem die Pensionirung des Herrn Grafen v. Marshall betreffenden Beschlusse dieser Kommission, eine entscheidende Stimme nicht gehabt haben, so finden Se. Königl. Hoh. sich hierdurch veranlaßt, in dieser Angelegenheit dem Beschlusse der Mehrheit der betheiligten Staaten beizutreten. Beschluß: Der Kommission zuzustellen. — Braunschweig und Nassau, für Nassau: Der Herzogl. nassauische Bundestagsgesandte ist von seinem höchsten Hofe beauftragt worden, auf den über die Forderung des Joh. Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein, unter dem 26. Jul. l. J. gefaßten verehrlichen Beschlusse der Bundesversammlung zu erklären, daß die

Herzogl. nassauische Erklärung über die Liquidation und Repartition der vormals kurtrierischen Landes- oder landständischen Steuerkassenschulden im Anfang Sept. l. J. bei der zu Koblenz niedergesetzten, mit der Krone Preussen gemeinschaftlichen Liquidationskommission abgegeben worden sey. Von dieser gemeinschaftlichen Kommission wird nun zwar der reklamirende Handelsmann Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt eine das Materielle seines Gesuchs betreffende Entscheidung abzuwarten haben, da eine solche von der Herzogl. nassauischen Seite einseitig nicht erteilt werden kann; indessen will der Herzogl. nassauische Gesandte bei dieser Veranlassung zu bemerken nicht unterlassen, daß eine Forderung des Reklamanten in dem von Sr. Erz. dem kais. böh. Herrn Präsidialgesandten in der Sitzung vom 15. April 1818 mitgetheilten, und im fünften Bande der Protokolle der deutschen Bundesversammlung S. 182 abgedruckten Verzeichnisse der noch unbefriedigten Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse poss. 95, unter der Rubrik, für auf Ehrenbreitstein gelieferte Munition, mit 50,936 fl. 37 kr. sich aufgeführt findet. Wie diese Summe von der gegen das trierische Land, auch wegen Munitionslieferung nach Ehrenbreitstein geltend gemachten, ursprünglich 11,562 Rthlr. oder 17,343 fl. betragenden Forderung sich unterscheidet, läßt sich vor der Hand zwar nicht vollständig beurtheilen, wahrscheinlich aber sind beide einerlei Forderung, und die Differenz rührt bloß von hinzugerechneten Zinsen her. Wosfern diese Vermuthung gegründet ist, würde diese Forderung überhaupt kein Gegenstand der Ausgleichung und Vertheilung zwischen dem Königl. preussischen und Herzogl. nassauischen Hofe, in Beziehung auf die Partikular-Steuerschulden der trierischen Landestheile, seyn, sondern der zwischen beiden Höfen bestehenden Ausgleichung über die vormals trierischen Steuerschulden fremd bleiben. Auch im entgegengeetzten Falle muß aber vor allem Andern die Erklärung der Liquidationskommission von dem Reklamanten abgewartet werden. Beschluß: Diese Erklärung an die Reklamationskommission abzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

## K u r h e s s e n.

In der allg. Zeit. vom 21. Dez. wird aus Kassel vom 14. Dez. geschrieben: Das durch öffentliche Blätter verbreitete Gerücht, als sey es im Werke, sich mit den westphälischen Domainenkäufern mittelst Rückzahlung von 30 bis 40 Prozent des Werthes ihrer unter der vorigen Regierung erkauften Güter abzufinden, ist grundlos. Noch weniger ist es wahr, daß von Seite des Bevollmächtigten jener Reklamanten ein Vorschlag der Art geschehen sey. Von Seite der Regierung aber würde ein solcher Antrag zur Ausgleichung dieser Streitangelegenheit nicht Platz finden können, ohne eine Anzahl von Unterthanen, die sich unter der westphälischen Regierung im guten Glauben, mit Beobachtung aller Formalitäten des Rechts, Grundeigenthum erworben haben, zu Grunde richten, eine Intention, die sich bei der Gerechtigkeitsliebe unsers Kurfürsten gar nicht annehmen läßt. Darüber sind wohl jetzt alle Stimmen, mögen sie sich pro oder contra in dieser Sache vernehmen lassen, einig, daß, wenn es einerseits politische Rücksichten gebieten, der Aufrechthaltung des Prinzips halber, den Domainenkäufern die Wiedereinsetzung in den Besitz ihres erkauften Eigenthums oder eine volle restitutio in integrum zu verweigern, Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit andererseits die Verpflichtung aufliegen, denselben den gezahlten Kauffchilling zurückzuerstatten. Von dieser Ansicht ist man auch bei den letzten Verhandlungen über diesen Gegenstand am deutschen Bundestage ausgegangen.

## W ü r t e m b e r g.

Das Königl. Staats- und Regierungsblatt vom 20. Dez. enthält eine Königl. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels. Es heißt im Eingange derselben: „Wir Wilhelm etc. thun hiermit kund: Daß, nachdem bei uns die Mitglieder des Unserer Hoheit untergebenen vormalig reichsunmittelbaren Adels wegen ihrer in Unserem Königreiche gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundesakte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre Familien angesucht haben, Wir, nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünsche, und darauf erteilter Schlusserklärung, auch Anhörung Unseres geheimen Raths, beschlossen haben, daß rüthlichlich diejenigen, welche sich für die Annahme der von Uns erteilten und hiernach §. 1 bis §. 68 eingerückten Schlusserklärung vom 4. Jul. d. J. geäußert haben, der Rechtszustand auf die in dieser enthaltene Art festgesetzt werde, wie folgt etc. Die wesentlichsten, in diesen 68 Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind: Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ritterschaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich. Der gesammte ritterschaftliche Adel bildet,

in Gemäßheit des §. 39 der Verfassungsurkunde, in jeder der vier Kreise eine Körperschaft. Den Mitgliedern der Ritterschaft steht die unbeschränkte Freiheit zu, für ihre Person und ihre Familien ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden stehenden Staate zu nehmen. Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich entweder in Königl. Diensten befinden, oder aus Königl. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den diesfallsigen Verordnungen zu verhalten. Die Mitglieder der Ritterschaft können so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere Königl. Erlaubniß, neben dem württembergischen Staatsbürgerrechte, auch noch das eines fremden Staates erwerben oder beibehalten. Inzwischen soll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souveränität der Krone Württemberg bereits innegehabten Besitztungen Unterthanen mehrerer Bundesstaaten geworden sind, in Beziehung auf solche Besitzungen, die gleichzeitige Ausübung des württembergischen Staatsbürgerrechts neben dem in diesen Staaten gestattet seyn, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen. Mit Ausnahme dieses Falls hat ein Rittergutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Staaten beäutert ist, sich für den einen oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören. Wählt er den diesseitigen Staat, so hat er alle Pflichten eines württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Kollisionfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, so ist er als ein im Staate beäuteter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen. In dieser Hinsicht auf seinen Gutsbesitz aber hat derselbe nicht nur alle darauf haftende Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Untertanen desselben entstanden sind, den Königl. gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürgerrechts stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben, so können durch ihre Beamte auch alle ihre gutherrlichen Rechte ausgeübt werden. Alle Familieninstitute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideikommiß, Vererbungen in Stammzungsweise, werden erhalten. In allen die Mitglieder der Ritterschaft angehenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre in der Rittermatrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieselben für sich und ihre Familien einen privilegierten Gerichtsstand, in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten, und in zweiter und letzter In-

stanz bei dem königl. Obertribunale. Den ritterschaftlichen Gutsbesitzern steht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz, in dem Umfange ihrer Besitzungen, durch ein Patrimonialgericht zu, welches hinsichtlich dieses Zweigs der Rechtspflege dieselben Amtsbesugnisse hat, welche die Gesetze den königl. Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen sie auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn müssen. Die Rechtspflege muß in den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung der Gutsherrn verwaltet werden. Die Patrimonialgerichte sind der Oberaufsicht der höhern Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselben die durch die Gesetze und den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäftsverhältnissen, gleich wie die Oberamtsgerichte, denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, behandelt. Die Patrimonialrichter stehen mit den Oberamtsrichtern in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung, der Pensionierung und der Diäten.

(Fortsetzung folgt.)

### Frankreich.

Paris, den 19. Dez. Die Kammer der Pairs hat gestern Sitzung gehalten. Graf de Valence legte darin einen Vorschlag auf das Bureau nieder, der dahin geht, ein Gesetz hinsichtlich der Revision der peinlichen Prozesse in gewissen, von der jetzigen Gesetzgebung nicht vorhergesehenen Fällen zu veranlassen. Graf Ferrand entwirft in der nämlichen Sitzung seinen Vorschlag über das Prozeßverfahren der Kammer, als Gerichtshof. Dieser Vorschlag ist an die nämliche Kommission, welche zur Prüfung des frühern Vorschlags des Grafen Ferrand über die Kompetenz der Kammer, als Gerichtshof, bereits ernannt ist, verwiesen worden.

Gestern nach der Messe hat der König die Aufwartung des diplomatischen Korps empfangen.

Die einstweilige Verwaltung der Polizeipräfektur ist nicht dem Divisioneschef Parisot, sondern dem Generalsekretär Fortis übertragen worden.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern hier zu 87½, und die Bankaktien zu 1590 Fr.

### Preussen.

In der Kasselschen Zeitung vom 19. Dez. liest man: Da Preussen mit dem Papste kein Konkordat abgeschlossen hat, sondern nur provisorische Bestimmungen getroffen worden, so sollen wegen der Besetzung der bischöflichen Stühle noch manche Schwierigkeiten obwalten. Der Dombischof von Münster, Graf v. Spiegel zu

Desenberg, soll die ihm angetragene Würde eines Erzbischofs zu Köln in einem Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin und den päpstlichen Kommissär abgelehnt haben, und der Weibbischof von Münster und Domprobst von Minden, Freiherr Kaspar Maximilian v. Droste, in Hinsicht der Koadjutorie Paderborn, und der Graf Edmund Kesselstadt in Hinsicht des Bisthums Trier sich zu gleichen Schritten veranlaßt geglaubt, der im Jul. zum Bisthum Münster berufene Fürstbischof Ferdinand von Corvei bei Anstrengung seiner Stelle aber solche Schwierigkeiten gefunden haben, daß er sich auf ein Landgut eines seiner Verwandten im Herzogthum Westphalen zurückzog.

### Türkei.

(Aus dem östreich. Beobachter vom 16. Dez.) Wien, den 16. Dez. Durch den gestern hier angekommenen türkischen Postkurier sind Berichte und Briefe aus Konstantinopel bis zum 27. Nov. eingetroffen; es findet sich darin nicht nur keine Bestätigung der in diesen Tagen von Semlin aus verbreiteten Nachricht von einem blutigen Truppenaufstande in der Hauptstadt des türkischen Reichs, sondern auch kein Umstand, der auf eine Begebenheit dieser Art irgend hindeutete. Wir behalten uns vor, morgen aus jenen Berichten Auszüge zu liefern.

### Amerika.

Aus der ersten Zeitung des unabhängigen Peru, die, wie neulich (Nr. 350) erwähnt worden, am 16. Jul. zu Lima erschienen ist, ersieht man, daß Gen. St. Martin sich sehr human zu Lima betragen hat; er dankte dem Erzbischof, daß er nicht den Spaniern auf ihrem Rückzuge gefolgt, sondern in der Stadt geblieben sey, und lud ihn, so wie die übrigen zurückgebliebenen Behörden, ein, das Volk auf dem großen Plage zu versammeln, um zu erfahren, ob die allgemeine Meinung für die Unabhängigkeit von Peru wäre. Die Volksversammlung hatte statt, und die Unabhängigkeit von Peru nicht allein von Spanien, sondern von jedem andern Staate, wurde laut ausgerufen und feierlich beschworen. Demzufolge erging der Befehl, das spanische Wappen aller Orten abzunehmen. Zu gleicher Zeit erließ St. Martin eine Proklamation, worin er seinen Truppen befahl, die Einwohner Lima's mit der größten Achtung zu behandeln, und insbesondere in Befolgung der flüchtigen Spanier unter Laserna die unter Soldaten sich ziemenden Rücksichten zu beobachten, indem ein solches Benehmen viele Offiziere Laserna's bewegen würde, zu den Independenten überzugehen. — Die Einnahme von Lima ist in Chili mit den größten Freuden so bezeugungen gefeiert worden; besonderes Vergnügen erregte zu St. Jago die Rücksendung der in einem der letzten Gefechte verloren gegangenen, und zu Lima wieder eroberten Fahnen der Chillosen.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

22. Dez.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 8 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 7,4 Linien	5,5 Grad über 0	75 Grad	SW.
Mittags 2 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 7,6 Linien	6,5 Grad über 0	69 Grad	SW.
Nachts 9 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 8,1 Linien	7,2 Grad über 0	67 Grad	SW.

Der Sturm hat sich gelegt; langsamer Zug noch immer tief schwebender Regenwolken und von Zeit zu Zeit etwas Regen; dann Aufhellung mit Absätzen.

Hohenwettersbach. [Brennholz = Verkauf.] Donnerstag, den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Grundherrl. von Schilling'schen Wald, ohnweit dem Wagenhof, circa 250 Klafter Brennholz öffentlich an den Meistbietenden, unter Ratifikationsvorbehalt, versteigert werden. Die allensfalligen Liebhaber werden eingeladen, sich um die bestimmte Zeit beim Wagenhof einzufinden.

Hohenwettersbach, den 18. Dez. 1821.

Grundherrl. von Schilling'sche Verwaltung.  
Mittenmaier.

Ettlingen. [Ediktalladung.] Ignaz Höpfner, ein Schreiner von hier, der sich schon vor 22 Jahren auf die Wanderschaft begeben hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 12 Monaten bei unterzeichneter Stelle zu melden, und sein in 775 fl. bestehendes Vermögen in Besitz zu nehmen, widrigenfalls solches an seine nächsten Verwandten, gegen Kaution, ausgeliefert werden wird.

Ettlingen, den 7. Dez. 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Kermermann.

Kastatt. [Ediktalladung.] Dominik Schnurr von Niederbühl, welcher schon 18 Jahre abwesend, und während dieser Zeit nichts von sich hören ließ, wird hiermit vorgeladen, sich binnen 12 Monaten um so gewisser daber zu melden, als man widrigenfalls sein in 2 1/2 Brit. Acker bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten, gegen Kaution, ausliefern würde.

Kastatt, den 17. Dez. 1821.

Großherzogliches Oberamt.  
Müller.

Karlsruhe. [Wein zu verkaufen.] Unterzoger ist bereit, die in der Karlsruher Zeitung unterm 15. und 16. Oktober d. J. im Winterhalter'schen Keller zur Versteigerung öffentlich ausgesetzt gewesene 18 Ziger rein gehaltene schwere Oberkircher Gebirgsweine, von heute an, gegen gleich baare Bezahlung, in kleinen Quantitäten, das Viertel Ringelsbacher zu 4 fl. 48 kr., und den Heißbacher das Viertel zu 4 fl. 36 kr., Karlsruher Schenkmaas, jeden Tag, nämlich vom Montag bis incl. Freitag, jederzeit Vormittags von

9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, öffentlich zu verkaufen.

Die Liebhaber werden gebeten, sich deshalb an den Großherzoglichen Küchengärtner, Johann Sperre, dem die gedachten Weine zur Versorgung übergeben sind, zu wenden.

Karlsruhe, den 16. Dez. 1821.

Meßmer, Kriegssekretär.

Karlsruhe. [Anzeige.] In der Weinhandlung von L. Bickler ist Jamaica-Rum à 1 fl. 6 kr., ächter Malaga à 1 fl. 22 kr., Champagner grand mousseux à 2 fl., so wie alle übrige Sorten fremde und Landweine um billige Preise zu haben.

Mannheim. [Anzeige.] Von dem Großherzogl. Badischen hochpretslichen Ministerium des Innern, Sanitäts-Kommission, ist unterzeichnetem, nach sorgfältigster Prüfung, unterm 7. Oktober vorigen Jahres, bezeugt worden, daß das von ihm verfertigte Kölnische Wasser, mit dem in seinem Zettel beschriebenen Siegel versehen: „alle guten Eigenschaften in sich vereinigt, keine der Gesundheit nachtheilige Substanzen in sich faßt, und überhaupt dem von Johann Maria Farina, gegenüber dem Jüllasplaz in Köln, verfertigt werdenden Kölnischen Wasser gleich komme.“ Mitin auch ist solches jedem andern vorzuziehen, das Fabriken liefern, deren Ruf nirgends so fest begründet ist, wie tenor der obenerwähnten, was mit Bezug auf eben angeführtes Zeugniß wohl verdient, berücksichtigt zu werden, wenn auf Nützlichkeit und gute heilsame Wirkungen gesehen wird.

Mannheim, im Jahre 1821.

L. Newhouse,  
Eigenthümer der Großherzogl. Badischen privilegirten Fabrik von feinem Rauchtabak und Cigarren.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Frauenzimmer, welches im Sticken, Nähen, Kleidermachen und in allen weiblichen Arbeiten vollkommen erfahren, sucht auf Ötern eine Stelle als Gouvernante, Kammerjungfer oder Haushälterin. Im Zeitungs-Komptoir das Nähere.

Da mit dem 1. Jan. l. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die Anz. und Abbestellungen dieser Blätter noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahre, neue Abbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jan. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Balde gütigst portofrei einzusenden.

Im Dezember 1821.

Komptoir der Karlsruher Zeitung.

Redakteur: C. A. Lamoy; Verleger und Drucker: P. Macklot.